

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre Anlage 3: Internationale Kooperationen	29.06.2020	<b>7.36.02</b> Nr. 2	S. 1
--	------------	----------------------	------

Gültig ab WS 2020/21

## **Internationale Kooperationen in den Masterstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre**

### **Double-Degree-Programm in VWL mit der Staatlichen Wirtschafts-Universität Samara**

#### **Zu § 4 AIB Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)**

Die zu erbringenden Leistungen der Samara-Studierenden bestehen ausschließlich aus englischsprachigen Veranstaltungen. Aus diesem Grund wird auf die Vorlage des Sprachnachweises der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) verzichtet.

#### **Zu § 3 der Speziellen Ordnung (zu § 5 AIB) Voraussetzung für den Studiengang**

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre sind erfüllt, wenn die Studierenden, die am Double-Degree-Programm mit der Staatlichen Wirtschafts-Universität Samara teilnehmen, an der Staatlichen Wirtschafts-Universität Samara im Masterstudiengang immatrikuliert sind.

#### **Zu § 12 der Speziellen Ordnung (zu § 21 AIB) Voraussetzungen für das Thesis-Modul**

Studierende, die am Double-Degree-Programm mit der Staatlichen Wirtschafts-Universität Samara teilnehmen, benötigen Modulleistungen im Umfang von 54 CP. Hiervon müssen mindestens 6 CP aus Seminarleistungen stammen.

Für Studierende, die am Double-Degree-Programm mit der Staatlichen Wirtschafts-Universität Samara teilnehmen, verlängert sich die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis auf 225 Tage.